

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

Uwe Wilhelm Engineering Seite: 1/4

1 Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart sind. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und Reparaturen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.4. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

- 2.1. Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei Verladestelle Uwe Wilhelm Engineering, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltender Mehrwertsteuer.
- 2.2. Für Lieferungen unter € 3.000,- bleibt der Versand per Nachnahme vorbehalten.
- 2.3. Liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als vier Monate, gelten die Preise der neuen Preisliste oder Mitteilung, sofern eine Preiserhöhung nicht unbillig ist.
- 2.4. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, sowie Währungsparitäten berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisanpassung.

3. Lieferung der Leistung, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1. Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 3.2. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung.
- 3.3. Betriebsstörungen jeglicher Art, verursacht durch Rohstoffmangel, Stromsperrern, Streik oder sonstiger nicht von uns zu vertretender Einwirkungen berechtigen uns, unsere Lieferverbindlichkeit ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen. Voraussetzung für unsere Lieferpflicht ist außerdem die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers.
- 3.4. Teillieferungen sind zulässig, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbstständige Leistung.
- 3.5. Im Falle des Verzugs von Uwe Wilhelm Engineering kann der Kunde nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurück treten.
- 3.6. Verzugsschäden und Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, soweit Uwe Wilhelm Engineering Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für gewöhnliche Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den üblichen Schaden begrenzt.
- 3.7. Die unserer Ware betreffenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Gewichtsangaben usw. gelten nur annähernd, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Änderungen in Konstruktion, Form, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor.
- 3.8. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Unterlagen, Verwendung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht gestattet, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere für den Fall von Patenterteilung oder GM-Eintragung. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind uns auf unser Verlangen hin die Unterlagen zurückzugeben.
- 3.9. Ist eine vertragsgemäße Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht möglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller hieraus Rechte gegen uns herleiten kann.

4. Lieferfrist - Versand

- 4.1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Tag der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Abklärung sämtlicher technischer Details.
- 4.2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware das Werk verlassen hat. Die Gefahr geht auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn fracht- oder portofreie Lieferung vereinbart ist.
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung unser Werk verlassen hat;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung am Tag der Übernahme;
 - c) bei jeder Lieferung, deren Versand, Übergabe oder Aufstellung auf Wunsch des Käufers verzögert wird, mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft.
- 4.3. Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen durch Spediteur, Bahn oder Post. Die Sendung wird nur dann von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert, wenn dies vom Besteller ausdrücklich verlangt wird.
- 4.4. Dem Käufer stehen keine Schadensersatzansprüche zu, falls wir die angegebenen Lieferfristen überschreiten, es sei denn, dass die Überschreitung auch nach Nachfrist von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.
- 4.5. Abschluss und Terminaufträge sind innerhalb der festgelegten Frist vom Käufer abzunehmen.
- 4.6. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Spezialverpackung wird besonders berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

Uwe Wilhelm Engineering Seite: 2/4

5. Preise und Bezahlung

- 5.1. Alle Lieferungen sind, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei der Zahltstelle von Uwe Wilhelm Engineering zu bezahlen. Bei Neukunden oder negativer Bonitätsprüfung können wir Vorkasse, Zahlung bei Lieferung oder Nachnahme verlangen. Reparaturen sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 5.2. Für Lieferungen innerhalb von 4 Monaten nach Auftragsbestätigung gelten die vereinbarten Preise. Darüber hinaus werden unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet. Alle unsere Preise verstehen sich in € ohne MwSt.
- 5.3. Soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk ohne Aufstellung und Verpackung. Verpackungsmaterial wird extra berechnet.
- 5.4. Gewährte Rabatte und Skonti usw. können nur abgezogen werden, wenn sie von uns schriftlich eingeräumt worden sind. Ein Abzug vereinbarter Skonti setzt voraus, dass der Besteller sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der eingeräumten Skontofrist leistet.
- 5.5. Wechsel werden von uns nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Sämtliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.6. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Scheck innerhalb der Skontofrist auf unserem Konto valutiert werden kann.
- 5.7. Im Verzugsfalle sind wir befugt die banküblichen Zinsen zu berechnen; mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.8. Für die Aufträge über Lieferung von Systemen, sowie bei Auftragswerten über € 10.000,- gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 33% bei Auftragsbestätigung
 - 33% bei Lieferung
 - 34% 30 Tage nach Rechnungsstellung
- 5.9. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.10. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 5.11. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.12. Verschlechtet sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, werden alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- 6.2. Der Käufer darf die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes veräußern und verarbeiten. Der Käufer tritt schon jetzt mit der Veräußerung oder Verarbeitung der Ware entstehende Forderungen gegen den weiteren Erwerber an uns ab. Der Eigentumsvorbehalt an der Ware bleibt auch hier bis zur vollständigen Befriedigung weiter bestehen. Der Käufer ist verpflichtet den weiteren Erwerber darauf hinzuweisen.
- 6.3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann wirksam, wenn die Ware verarbeitet, vermischt oder verbunden wird. Er erstreckt sich anteilig auf das, durch die Verarbeitung oder Vermischung entstandene neue Produkt. Der Besteller hat uns über Art, Umfang und Wert der Verarbeitung oder Vermischung auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 6.4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Besteller die Ware sorgfältig zu verwahren und jede außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges liegende Verfügung, insbesondere Übereignung, Verpfändung oder Besitzübertragung zu unterlassen. Wir sind befugt die Ware jederzeit zu besichtigen und auch herauszuverlangen, wenn uns der Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Dies ist schon dann der Fall, wenn der Besteller mit fälligen Zahlungen in Rückstand gerät. Der Besteller gestattet uns unwiderruflich das Betreten seiner Räume und das Wegnehmen der von uns gelieferten Ware, ohne dass hierin verbotene Eigenmacht liegt. Die uns hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Besteller. Etwaige Kosten von Interventionen einschließlich daraus entstehender Rechtsstreitigkeiten trägt der Besteller. Der Besteller hat uns von allen Zugriffen Dritter, vornehmlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen binnen 24 Stunden mündlich sowie schriftlich zu benachrichtigen.

7. Mängelrügen

- 7.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahren liegendem Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Erhalt der Ware mitzuteilen.
- 7.2. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Die Geltendmachung auch von den berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Verlauf der Gewährleistungsfrist im übrigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

Uwe Wilhelm Engineering Seite: 3/4

8. Gewährleistung, Schadensersatz
- 8.1. Vor Versand der Ware erfolgt eine sorgfältige Prüfung. Erkennbare Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns angezeigt werden. Bei späterem Eingang der Rüge sind sämtliche Ansprüche erloschen.
- 8.2. Bei Mängeln der Ware beschränkt sich die Gewährleistungsansprüche zunächst nach unserer Wahl auf eine kostenlose Nachbesserung oder Austausch des beanstandeten Teils, welches uns einzusenden ist. Gelingt die Mängelbeseitigung hierdurch nicht oder wird sie von uns abgelehnt, hat der Besteller die gesetzlichen Rechte. Schadensersatzansprüche sind stets auf Umstände beschränkt, die wir infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Weitergehende Ansprüche und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen. Soweit wir gegenüber dem Endverbraucher eine Garantie entsprechend der den Produkten beigegebenen Garantiekunden übernehmen, ist der Wiederverkäufer verpflichtet uns bei der Durchführung des Garantiedienstes zu unterstützen und uns die beanstandeten Geräte innerhalb der Garantiezeit auf ihre Kosten und Gefahren zusammen mit einer Beschreibung der Beanstandung einzusenden und unsere sonstigen etwaigen Anweisungen im Garantiefall über die Durchführung des Garantiedienstes zu befolgen. Erfüllungsort sämtlicher Garantieleistungen ist Isernhagen - Altwarmbüchen. Sollte ein Transport der Produkte durch den Käufer nicht möglich sein, so erklärt er sich bereit, insofern nicht anders vereinbart, sämtliche Anfahrtskosten zu übernehmen.
- 8.3. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist für eigen gefertigte Produkte beträgt 12 Monate seit Anlieferung beim Kunden. Bei Installationen durch Uwe Wilhelm Engineering beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft.
- 8.5. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn der Mangel bestand nachweislich bei der Übergabe.
9. Haftung für zugesicherte Eigenschaften
- 9.1. Als zugesicherte Eigenschaft gilt nur, was ausdrücklich mit einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von Uwe Wilhelm Engineering als solche vereinbart wurde.
- 9.2. Auf den Ersatz weitergehender Schäden haftet Uwe Wilhelm Engineering nur, wenn die Zusicherung erkennbar Schutz vor eben diesen Schäden bezweckt.
- 9.3. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfalle Uwe Wilhelm Engineering die Nachbesserung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen von Uwe Wilhelm Engineering zu verhalten.
- 9.4. Als Höchstsumme der Haftung im Falle der Ziffer 3 dieser Bedingung gilt das dreifache des Auftragswertes, jedoch höchstens einhunderttausend €.
10. Sonstige Schadensansprüche
- 10.1. Für Schadensansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet Uwe Wilhelm Engineering nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.2. Im Fall der Verletzung besonders wichtiger Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Uwe Wilhelm Engineering für sich und seine Erfüllungsgehilfen ohne Beschränkung der Ziffer 1 dieser Bedingung.
- 10.3. Uwe Wilhelm Engineering haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, und entgangenen Gewinn.
- 10.4. In jedem Schadensfall ist die Haftung auf das dreifache des Auftragswertes, höchstens jedoch einhunderttausend € beschränkt.
- 10.5. Schadensersatzansprüche gegen Uwe Wilhelm Engineering verjähren in 12 Monaten.
- 10.6. Die persönliche Haftung von Uwe Wilhelm Engineering - Angestellten, die als Erfüllungsgehilfen von Uwe Wilhelm Engineering tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
11. Sonderanfertigung
- Auf Sonderwunsch angefertigte Teile müssen auf jeden Fall abgenommen und bezahlt werden, es sei denn, sie weisen einen von uns zu vertretenden Mangel auf, der ihre Tauglichkeit für die Zwecke des Käufers völlig aufhebt. Ist die Tauglichkeit für die Zwecke des Käufers lediglich gemindert, kann Käufer nur Herabsetzung der Vergütung, nicht jedoch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
12. Software
- 12.1. Software-Lizenz
- 12.1.1. Lizenzierte Software einschließlich nachfolgender neuer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden. Die Software darf nur zu Sicherheitszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben. Alle Verwendungsrechte der Software verbleiben bei Uwe Wilhelm Engineering. Wenn der Kunde diesen Lizenzbestimmungen zuwider handelt, ist Uwe Wilhelm Engineering berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen.
- 12.1.2. Mit der Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Zugleich wird die jeweils gültige Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt.
- 12.1.3. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

Uwe Wilhelm Engineering Seite: 4/4

- 12.2. Software-Gewährleistung
- Ergänzend zu den Bestimmungen in den Punkten 7, 8 und 9 dieser AGB gilt für Software:
- 12.2.1. Nach derzeitigem technischen Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung.
- 12.2.2. Uwe Wilhelm Engineering übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaiger Fehler im Rahmen des Programmservices nicht gewährleistet werden.
- 12.2.3. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Softwarelieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet seine Daten entsprechend zu sichern.
- 12.2.4. Aufgrund der Besonderheit der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Gewährleistung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mitgeteilt werden.
13. Schutzrechte
- 13.1. Uwe Wilhelm Engineering stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit der Zustimmung von Uwe Wilhelm Engineering vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines gelieferten Produktes gegen ein deutsches Patent oder anderes Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Uwe Wilhelm Engineering von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie den nachfolgenden Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis setzt, Uwe Wilhelm Engineering die Befugnis zur selbstständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und Uwe Wilhelm Engineering angemessen unterstützt.
- 13.2. Uwe Wilhelm Engineering kann nach eigener Wahl:
- dem Kunden das Recht verschaffen das Produkt weiter zunutzen
 - das Produkt austauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.
 - falls die vorstehenden Maßnahmen für Uwe Wilhelm Engineering zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurück nehmen und dem Kunden den nach den Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gutschreiben.
- 13.3. Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden anlässlich von Schutzrechtsverletzungen nicht zu.
14. Export und Re-Export
- 14.1. Alle Lieferungen der Fa. Uwe Wilhelm Engineering erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung des "Department of Commerce" in Washington DC/USA bzw. der zuständigen Behörde eines anderen Lieferlandes.
- 14.2. Von Uwe Wilhelm Engineering gelieferte Produkte und technisches Know-how sind nur zur Benutzung und zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie den "US-export regulations", deren Kenntnis dem Kunden obliegt.
15. Abschließende Bestimmungen
- 15.1. Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung von Uwe Wilhelm Engineering nicht übertragbar.
- 15.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
- 15.3. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrag erforderlich sind. Diese Einverständniserklärung kann der Kunde jederzeit widerrufen.
16. Warenzeichen
- Die Waren dürfen nicht ohne das, von uns angegebene Warenzeichen verkauft werden. Im übrigen ist dem Besteller jegliche Verwendung unserer Warenzeichen untersagt. Unsere Klischees bleiben auch bei voller Bezahlung unser Eigentum.
17. Zurückholung und Aufrechnung
- Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur an uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges
- 18.1. Soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann ist der Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen Isernhagen - Altwarmbüchen.
- 18.2. Sofern dies gesetzlich zulässigweise vereinbart werden kann ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich der Wechsel-, Scheck- und Urkundenklagen Isernhagen - Altwarmbüchen.
- 18.3. Rechtsgeschäfte, die mit uns eingegangen werden, unterliegen stets bundesdeutschem Recht.
- Ausführbeschränkungen:
Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Ts. und nach US-Recht das Department of Commerce Office of Export Administration, D.C. 20230.
- Lieferanten-Erklärung nach EWG-Verordnung 3351/83:
Wir erklären, dass die in unserer Rechnung aufgeführten Waren in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmung des Begriffes "Ursprungerzeugnisses" entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. EWG-CH/IS/IN/OS/P/S/SF